

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
**BeneVit Stiftung.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mössingen.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - (a) von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Altenhilfe;
  - (b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
  - (c) der Altenhilfe;
  - (d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Altenhilfe;
  - (e) der Hilfe für Behinderte;
  - (f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden, durch die
  - (a) Verbesserung der (Gesundheits-)Pflege in Altenheimen;
  - (b) Unterstützung bei der medikamentösen Versorgung von Patienten;
  - (c) Hilfe bei Entwicklung und Umsetzung von Methoden und Konzepten, die der Gesundheit der Bürger dienen, ebenso Förderung der Forschung und Lehre hinsichtlich von Heilmethoden außerhalb der Schulmedizin;
  - (d) Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht;
  - (e) Hilfe bei der Einrichtung von alters- und behinderten gerechten Einrichtungsgegenständen, Möbeln, Hilfs-, Transport und Fortbewegungsmitteln;
  - (f) Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes;
  - (g) Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste;
  - (h) Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen;
  - (i) Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht;
  - (j) Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird;
  - (k) Hilfe Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, entgegenwirken;

- (l) Hilfe bei der Schöpfung neuer Ideen und Innovationen und Forschung im Bereich der Altenpflege und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und bei der Umsetzung von aus der Forschung hervorgegangenem Wissen;
- (m) Hilfe für die Berufsausbildung, Aus- und Weiterbildung und Studium, im Bereich der Altenpflege;
- (n) Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz und die Altenpflege für unsere Gesellschaft hat;
- (o) Förderung und Ausbildung von Freiwilligen und ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Altenpflege;
- (p) Entwicklung ehrenamtlicher Konzepte in der Altenpflege;

und die

- (q) selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf niemand, auch nicht der Stifter selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen. Ferner darf sie Mittel für die Verwendung zu diesen Zwecken durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen.

### **§ 4 Rechte der Begünstigten**

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.